



Eigenerklärung von Forschungseinrichtungen zum Transparenzrichtlinie-Gesetz

Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterliegen dem EU-Beihilferecht. Forschungseinrichtungen, die wirtschaftlich und nicht-wirtschaftlich tätig sind und für den nicht-wirtschaftlichen Bereich einen Zuschuss beantragen, müssen zur Vermeidung von Quersubventionen sicherstellen, dass die Bereiche eindeutig voneinander getrennt sind.

Die Vorgaben dazu ergeben sich aus dem Transparenzrichtlinie-Gesetz¹:

a) Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen

Die Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Bereich der Projektförderung und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, haben die Forschungseinrichtungen Aufzeichnungen zu führen. Die §§ 145 und 146 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

b) Aufbewahrungspflichten

Die Forschungseinrichtungen haben die Kontounterlagen und sonstigen Aufzeichnungen nach Buchstabe a) Satz 1 und 4 (siehe oben) fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen. Soweit die nach Satz 1 aufzubewahrenden Aufzeichnungen nicht zu den in § 147 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen gehören, ist § 147 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

c) Vorlage- und Auskunftspflichten

Soweit es erforderlich ist, kann die Rentenbank von den Forschungseinrichtungen Angaben zu den nach Buchstabe a) Satz 1 und 2 aufzuzeichnenden Kosten und Erlösen und den zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätzen, die Herausgabe diesbezüglicher Aufzeichnungen und ergänzende Auskünfte zur Beurteilung dieser Aufzeichnungen verlangen. § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

d) Persönliche Verantwortlichkeit

Für die Erfüllung der Pflichten nach den Buchstaben a), b) und c) haben die Personen einzustehen, die zur gesetzlichen oder organschaftlichen Vertretung der Forschungseinrichtung berufen sind.

Eigenerklärung:

Hiermit wird erklärt, dass wir die Vorgaben des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers mit Stempel

¹ Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364).